



**Allgemeine
Versicherungsbedingungen
(AVB)**

USS VERSICHERUNGEN GENOSSENSCHAFT

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

gültig ab 1. Januar 2015

- A. Allgemeiner Teil
- B. Unfallversicherung
- C. Sportgeräte- und Ausrüstungskasko
- D. Haftpflichtversicherung
- E. Spezialversicherungen
- F. Schlussbestimmungen

Abkürzungen:

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
EASV	Eidg. Armbrustschützenverband
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsicht
IV	Invalidenversicherung
KVG	Krankenversicherungsgesetz
MV	Militärversicherung
OR	Obligationenrecht
SaD	Schiesswesen ausser Dienst
SSV	Schweizer Schiesssportverband
SVDS	Schweiz. Verband für dynamisches Schiessen
SUVA	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
USS	USS Versicherungen
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VSV	Verband Schweizer Vorderladerschützen
VN	Versicherungsnehmer
VVA	Vereins- und Verbandsadministration des SSV

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

Art. 1	Versicherte Personen und Organisationen	9
Art. 2	Allgemeiner Geltungsbereich	9
Art. 3	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	10
Art. 4	Ausschlüsse	10
Art. 5	Schadenverhütung	11
Art. 6	Obliegenheiten im Schadenfall	12
Art. 7	Kürzungen, Rückforderungen, Verjährung	13
Art. 8	Prämien	13

B. Unfallversicherung

Art. 9	Unfallbegriff	14
Art. 10	Versicherungsleistungen	14

C. Sportgeräte- und Ausrüstungskasko

Art. 11	Deckung	18
Art. 12	Versicherte Schäden	18
Art. 13	Versicherungsleistungen	18
Art. 14	Nicht versicherte Schäden	18

D. Haftpflichtversicherung

Art. 15	Gegenstand der Versicherung	19
Art. 16	Zeitlicher Geltungsbereich	20
Art. 17	Schadenverhütungskosten	20
Art. 18	Schäden an gemieteten und geleasten Telekommunikations- installationen und -geräten	21
Art. 19	Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada	22
Art. 20	Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen	22
Art. 21	Gemietete Räumlichkeiten	23
Art. 22	Bauherrenhaftpflicht	23
Art. 23	Motorfahrzeuge	24
Art. 24	Umweltbeeinträchtigungen	24
Art. 25	Einschränkungen des Deckungsumfanges	26
Art. 26	Leistungen der USS	29
Art. 27	Selbstbehalt	30

E. Spezialversicherungen

Art. 28	Deckung	30
Art. 29	Beginn und Dauer	30
Art. 30	Anlässe und Organisationen, die durch eine Spezialversicherung zu decken sind	30
Art. 31	Wiederkehrende Spezialversicherungen	31

F. Schlussbestimmungen

Art. 32	Gesetzliche Bestimmungen	31
Art. 33	Gerichtsstand	31
Art. 34	Auslegung des Textes	31
Art. 35	Inkrafttreten	31

Kundeninformation nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Liebe Genossenschafterin, lieber Genossenschafter, liebe Kundinnen und Kunden

Unsere Genossenschaftsmitglieder sind gemäss Statuten die Landesschiessverbände mit ihren angeschlossenen Kantonal- und Unterverbänden, deren Vereine sowie verbandslose Vereine. Die Genossenschafter müssen ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Nachstehend orientieren wir Sie über einige wichtige Punkte.

Weitere Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen, deren Anhängen sowie auf unserer Webseite www.uss-versicherungen.ch.

Der Versicherer Ihres Vereines ist die USS Versicherungen (USS), eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in 3011 Bern. Ihre versicherten Risiken, der Umfang Ihres Versicherungsschutzes sowie die Höhe Ihrer Prämie sind im Antrag, in Ihrer Police oder in den Versicherungsbedingungen ersichtlich.

Zweck:

Die USS versichert unter bestimmten Bedingungen Unfälle, Schäden an Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Haftpflichtschäden. Dazu erlässt sie Empfehlungen für geeignete Schadenverhütungsmassnahmen.

Die USS vermittelt Deckungen für andere Versicherungen wie Festhaftpflicht-, Rechtsschutz-, Transport- und Valorenversicherungen.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören auch die Sicherheit und die Prävention im Schiesssport. Die USS berät Verbände und Vereine sowie die Eidg. Schiessoffiziere (ESO) in allen versicherungsspezifischen Sicherheitsfragen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den ESO und den kantonalen Stellen (Kant. Schiessplatzexperten).

Neben Rechten haben Sie auch gewisse Pflichten:

Jede wesentliche Veränderung des versicherten Risikos und jeder Schadenfall sind den USS Versicherungen so bald als möglich mitzuteilen; bei Abklärungen zu Antragsfragen, Schadenfällen etc. haben Sie mitzuwirken und den USS Versicherungen alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und Dritte schriftlich zu ermächtigen, ihr die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Ihre Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag, bzw. auf der Faktura oder in der Police aufgeführt ist. Wurde Ihnen eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Ihnen die USS Versicherungen bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlichen, vorläufigen Zusage.

Unsere Leistungspflicht ruht, wenn die Prämie nicht termingerecht bezahlt wurde. Voraussetzung ist, dass unsere schriftliche Mahnung, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, erfolglos blieb.

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer:

- nur wenn der Verein oder die Organisation **nicht** bei der USS versicherungspflichtig ist;
- spätestens drei Monate vor dessen Ablauf bzw. – sofern vereinbart – drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei den USS Versicherungen eintrifft;
 - nach jedem leistungspflichtigen Schadenfall, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung;
 - infolge angekündigter Änderung von Prämien und/oder Selbstbehaltregelung, wobei die Kündigung bis zum letzten Tag des Vertragsjahres bei den USS Versicherungen eintreffen muss;
 - sofern die USS Versicherungen die gesetzliche Informationspflicht (Art. 3 VVG) verletzt haben sollte und zwar innert vier Wochen seit deren Kenntnisnahme, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres seit der Pflichtverletzung.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Vertragskündigung durch die USS:

- nur wenn der Verein oder die Organisation **nicht** bei der USS versicherungspflichtig ist;
- spätestens drei Monate vor dessen Ablauf bzw. – sofern vereinbart – drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft;
 - nach jedem leistungspflichtigen Schadenfall, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
 - wenn Sie uns erhebliche Gefahrtatsachen bei Vertragsabschluss verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt haben (Verletzung der Anzeigepflicht);
 - wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die USS Versicherungen darauf verzichten, die Prämie einzufordern;
 - im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten; weitere ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten mit den USS Versicherungen können Sie sich unentgeltlich an die Ombudsstelle der Privatversicherer wenden:

Stiftung Ombudsmann der Privatversicherung, Postfach 2646, 8022 Zürich

Risikoträger:

Die USS Versicherungen ist Risikoträgerin bis zu einer Schadenhöhe von CHF 100'000.–. Für den übersteigenden Teil ist die bei der USS unter Vertrag stehende Exedentenversicherung Risikoträgerin. Für die übrigen vermittelten Versicherungen (Festhaftpflicht-, Trefferanzeigen-, EDV-Anlagen-, Transport-, Valoren und Rechtsschutzversicherung etc.) sind die Versicherungsgesellschaften Risikoträger, bei welchen der Vertrag abgeschlossen wurde.

Versicherungssumme:

Die maximalen Deckungssummen sind in der Garantietabelle festgehalten.

Datenschutz:

Die USS Versicherungen respektieren den Datenschutz und bearbeiten Ihre Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, nur im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen (insbesondere für die Festlegung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Schadenfällen, statistischer Auswertungen sowie zu Marketingzwecken). Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Im erforderlichen Umfang können sie an die an der Vertrags- und Schadenabwicklung beteiligten Stellen im In- und Ausland zur Bearbeitung weitergeleitet werden. Die USS Versicherungen können bei Amts- und weiteren Stellen sachdienliche Auskünfte einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Sie haben das Recht, bei den USS Versicherungen über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

A. Allgemeiner Teil**Art. 1 Versicherte Personen und Organisationen**

- a) **Versicherungsnehmer**
Der Versicherungsnehmer ist der Verein und/oder eine Organisation (wie Landes-, Kantonal-, Regional-, Amts-, Bezirks-, Matchschützenverbände oder -vereinigungen sowie Zünfte, Betreiber von Gemeinschafts-, Regional- und Jagdschiessanlagen, Labelstandorten und Indoor-Schiessanlagen etc.), die bei der USS einen Vertrag abgeschlossen haben.
- b) **Versicherte Personen**
Sämtliche Mitglieder des Versicherungsnehmers. Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende von Schiessplatz- und Schützenverbänden. Teilnehmer und Instruktionspersonal an Jungschützenkursen und Nachwuchskursen (inkl. Teilnahme an Bundesübungen), einschliesslich Jungschützentreffen und Wettschiessen sowie an Kursen der Nachwuchsförderung im sportlichen Schiessen.
- c) **Folgende Personen sind über einen Kollektivversicherungsvertrag direkt bei einem von der FINMA bewilligten Versicherungsunternehmen versichert:**
 - Übrige Schiessende, welche nicht Vereinsmitglieder sind.
 - Personal des Schiessbetriebes und des in eigener Regie geführten Wirtschaftsbetriebes, inklusive jugendliches Hilfspersonal unter Aufsicht eines Verantwortlichen.
 - Eidg. Schiessoffiziere, Mitglieder der Schiesskommissionen, wenn sie nicht Mitglied eines Vereins sind.
- d) **Weiter sind über diesen Kollektivvertrag versichert:**
Haftpflicht des Grundeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Besonderes

Für den Bereich der Haftpflichtversicherung gelten zusätzlich die im Kapitel D aufgeführten Artikel.

Art. 2 Allgemeiner Geltungsbereich**Versichert sind:**

1. **Schiessen**
 - a) In Schiessanlagen für ausserdienstliche Schiessen gemäss Bestimmungen VBS.
 - b) In Schiessanlagen für das sportliche Schiessen gemäss einschlägigen Bestimmungen der Verbände.
 - c) In Schiessanlagen, welche durch die USS Experten geprüft und abgenommen wurden.
 - d) Von bei der USS angeschlossenen Vereinen auf Schiessanlagen, die den gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen und von den zuständigen Organen abgenommen sind.
2. **Das Verschiessen von wiedergeladener Munition ist versichert.**
3. **Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Schiessübungen und Schiessanlässe sowie die periodische Kontrolle und Instandhaltung der Schiessanlagen erforderlich sind.**

4. Alle durch den Versicherungsnehmer organisierten Anlässe, welche ordentlich im üblichen Jahresprogramm stattfinden und einer ordentlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers entsprechen.
5. Arbeitsleistungen bei Neu- und Umbauten bis CHF 100'000.– inkl. Eigenleistungen. Das Errichten und der Rückbau von Festzelten zu 100 Sitzplätzen sind mitversichert.
6. Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (nicht jedoch Stockwerkeigentum), die ganz oder teilweise dem versicherten Verein dienen.

Art. 3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt in der Schweiz sowie in den direkt angrenzenden Nachbarländern. Von schweizerischen Verbänden delegierte Schützen sowie offizielle Begleiter an offiziellen internationalen Wettkämpfen geniessen für den eigentlichen Schiessbetrieb Weltdeckung (unter Ausschluss von USA/Kanada).
2. Für den Schiessbetrieb beginnt bzw. endet die Deckung für den Versicherten mit dem Erscheinen bzw. Verlassen des vom Übungsleiter, Organisationen, Verbands- oder Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten bezeichneten Schiess-, Arbeits- oder Sammelplatzes.
3. Jungschützen und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr sowie entlohnte, nicht UVG-versicherte Dienst- und Hilfspersonal, geniessen für den direkten Weg zwischen Wohnort und Schiessareal Versicherungsschutz. Eingeschlossen sind persönliche Sachschäden bei der Benutzung von Fahr-, Motorfahrrädern und E-Bike. Mitgedeckt ist der direkte Weg zu den von der Schiessleitung festgesetzten Orientierungs- und Instruktionkursen.
4. Das gesamte Dienst- und Hilfspersonal ist für die Dauer des Anlasses für den direkten Weg zwischen den dezentral gelegenen Schiess- und Arbeitsplätzen (ohne Haftpflichtversicherung) versichert.

Art. 4 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

1. Das Verschiessen von Mörsern und Sprengpatronen.
2. Schäden an oder verursacht mit antiken Sammlerwaffen.
3. Das Wiederladen (Laborieren) von Munition.
4. Kriegerische Ereignisse und Erdbeben.
5. Raufereien und vorsätzlich begangene Verbrechen oder Vergehen und der Versuch dazu.
6. Reine Vermögensschäden.
7. Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.
8. Folgende Sportarten, welche durch UVG/SUVA als Wagnisse/gefährliche Sportarten bezeichnet werden, wie Boxen, Bergsport, Hängegleiten, Fallschirmspringen, Deltafliegen, Canyoning, Bungee-Jumping, Base-Jumping etc.

9. Anlässe und Organisationen gemäss Art. 30 sind nur durch den Abschluss einer Spezialversicherung mitversichert.
10. Ansprüche, die auf den Gebrauch von Fahrrädern, E-Bike, Elektrofahrzeugen, Motorfahrrädern, Motorfahrzeugen und Anhängern zurückzuführen sind.
11. Ansprüche in Folge von Baumfällen, Transport und Bearbeitung von Holz in Sägereien, Sprengarbeiten und Bedienung von Baumaschinen.
12. Ausländische Staatsangehörige welche in keiner Unfallversicherung gemäss schweizerischem Recht versichert sind, sind von der Unfalldeckung ausgeschlossen.
13. Selbstständige Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten usw.
14. Von Dritten gegen Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen ausgeübte Regresse.
15. Die Schützen und das gesamte Dienst- und Hilfspersonal für den direkten Weg zwischen den dezentral gelegenen Schiess- und Arbeitsplätzen.

Art. 5 Schadenverhütung

1. Die Eigenverantwortung der Schiess-Sportler und der Funktionäre steht über allen Verhaltensmassnahmen.
2. Je nach Disziplin des Schiesssportes sind die betreffenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen des VBS, der SUVA und der nationalen Verbände zu respektieren.
3. Der Schiessbetrieb ist durch einen verantwortlichen und qualifizierten Leiter (Schützenmeister, Jungschützenleiter, Schiessinstruktor, Security Officer) zu führen.
4. Eine Schiessanlage (feste und temporäre Installation) darf nur benützt werden, wenn diese den geforderten baulichen Anforderungen entspricht, alle Schutz- und Sicherheitsmassnahmen getroffen sind und als Gesamtheit durch einen Sachverständigen der USS (Eidg. Schiessanlagenexperte, Eidg. Schiessoffizier, Spezialist USS) abgenommen worden ist. Nachkontrollen sind alle 5 – 10 Jahre auf Kosten der Betreiber durchzuführen.
5. Bei der Abnahme wird festgelegt, welche Munition auf der betreffenden Schiessanlage maximal zum Einsatz kommen darf.
6. Die Betriebsbewilligung für eine Schiessanlage ist Sache der Kantone.
7. Während Schiessübungen haben Schiessende, Funktionäre und alle Personen in der Schiessanlage, einen geeigneten Gehörschutz zu tragen (vgl. auch Ziffer 8, ausgenommen sind Armbrust- und Bogenschiessen). Weitere (Personen-) Schutzmassnahmen (Warneinrichtungen, Absperrungen, Hülsenabweiser, Hülsenfänger, Schutzbrillen, Atem- und Hautschutz bei Unterhalt von Kugelfangsystemen usw.) sind in den Schiessanlagen anzuwenden.

8. Gehörschutz

Generelle Anforderungen: Es sind ausschliesslich Gehörschutzmittel zulässig, für welche eine Prüfung nach SN EN 352 vorliegt und die eine Schalldämmung SNR von über 20 dB ausweisen. Bei Gehörschutzgeräten der Armee kann davon ausgegangen werden, dass diese Anforderung erfüllt ist.

- a) Für Bundesübungen, freie Schiessen und das Schiessen mit Ordonnanzwaffen schreibt die SAT (VBS/HEER) das Tragen von Schalen-Gehörschutzgeräten zwingend vor.
- b) Beim Sportlichen Schiessen (übrige Schiessfähigkeit) liegt der gute Schutz des Gehörs in der Eigenverantwortung des Schützen.
- c) Die USS empfiehlt die Verwendung von geeigneten, funktionstüchtigen Schalen-Gehörschutzgeräten.
- d) Gehörschutzpfropfen sind als Gehörschutz akzeptiert, wenn sie die generellen Anforderungen erfüllen und der Benutzer über deren richtige Anwendung instruiert ist.
- e) Individuell angepasste (otoplastische) Gehörschutzmittel müssen die allgemeinen Anforderungen erfüllen. Zudem muss ihre Schutzwirkung nach der Erstanpassung und danach alle 3 Jahre auf der Person kontrolliert werden.
- f) Im Schadenfall hat der Geschädigte die nötige Schutzwirkung des getragenen Gehörschutzes nachzuweisen.

Art. 6 Obliegenheiten im Schadenfall

1. Anzeigepflicht:

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die USS unverzüglich zu benachrichtigen.

Gleichzeitig mit der Meldung an die USS sind – je nach Zuständigkeit – der UVG- oder der KVG-Versicherer, die MV oder private Versicherungen zu benachrichtigen.

Tritt als Folge eines Schadenfalles der Tod einer versicherten Person ein, so ist die USS so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass diese noch vor der Bestattung, unter Beizug eines von ihr bestimmten Arztes eine Autopsie anordnen kann. Wird die Autopsie verweigert oder wegen verspäteter Meldung verunmöglicht, so ist die USS berechtigt, jede Leistung abzulehnen.

2. Ist der Versicherte voll oder teilweise haftpflichtig, so übernimmt die USS an seiner Stelle den Ersatz des Schadens nach eigenem Ermessen auf aussergerichtlichem oder gerichtlichem Wege. Der Versicherte hat der USS bei der Feststellung der Haftpflicht und der Ermittlung des Schadens mit allen in seiner Macht stehenden Mitteln beizustehen, insbesondere durch Auskunftserteilung über alle ihm bekannten zweckdienlichen Tatsachen.
3. Wird mangels gütlicher Vereinbarung mit dem Geschädigten über den Ersatz des Schadens gegen den Versicherten Zivilklage eingereicht, so übernimmt die USS die Führung des Rechtsstreites und trägt alle daraus erwachsenden Kosten gemäss Art. 24. Der Versicherte ist in diesem Falle gehalten, alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriftstücke, die auf den Rechtsstreit Bezug haben, sofort nach Erhalt an die USS weiterzuleiten sowie dem durch die USS bezeichneten Rechtsanwalt die erforderliche Vollmacht zu erteilen.

4. Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der USS seine Rechte ihr gegenüber an den geschädigten Dritten oder an dessen Anspruchsberechtigten abzutreten, gegen ihn erhobene Schadenersatzansprüche grundsätzlich oder in ihrem Ausmass anzuerkennen oder abzulehnen, einen Vergleich abzuschliessen, Zahlungen zu leisten oder selbst Klage anzustrengen. Nicht als Anerkennung einer Haftung werden die vom Versicherten geleistete erste Hilfe sowie die Feststellung des entstandenen Schadens betrachtet.
5. Der Versicherte ist verpflichtet, Ansprüche, die er gegen Dritte, ihm ersatzpflichtige Personen aus dem seine eigene Haftpflicht bedingenden Ereignis besitzt, der USS bis zum Betrage der von ihr auszuzahlenden Entschädigung abzutreten.
6. Der Versicherte, welcher diese Verpflichtungen nicht erfüllt, es unterlässt, die von der USS unter Hinweis auf die Säumnisfolgen verlangten Auskünfte oder Belege zu geben oder absichtlich falsche Angaben macht, verliert jeden Anspruch auf die Leistungspflicht der USS für den betreffenden Schadenfall, ausser unverschuldete Vertragsverletzung gemäss Art. 45 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Art. 7 Kürzungen, Rückforderungen, Verjährung

1. Die Versicherungsleistungen können gekürzt oder zurückgefordert werden:
 - a) Die Leistungen der Unfallversicherung werden bei Grobfahrlässigkeit gemäss Definition im UVG nicht gekürzt, ausser der Unfall erfolgte unter Einwirkung von Alkohol oder Drogen.
 - b) Wenn der Schaden durch unentschuld bare Widerhandlungen gegen die in Art. 5 erwähnten Vorschriften verursacht wurde.
 - c) Bei Nichtbeachten der Obliegenheiten im Schadenfall (insbesondere Art. 6) ausser unverschuldete Vertragsverletzungen gemäss Art. 45 des Versicherungsvertrags-Gesetzes.
 - d) Wenn der USS infolge unentschuldbarer Verletzung der Meldepflicht erhöhte Kosten erwachsen.
2. Ist der Schaden nur teilweise Ursache des Todes, der Invalidität, der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, des Spitalaufenthaltes und der medizinischen Behandlung, so wird lediglich ein auf Grund ärztlicher Gutachten abzuschätzender Teil der versicherten Leistungen ausgerichtet.
3. Die Ansprüche an die USS verjähren nach 2 Jahren seit dem Schadeneintritt.

Art. 8 Prämien

1. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Im Verlauf des Jahres neu aufgenommene Versicherungsnehmer haben die ganze Jahresprämie zu entrichten.
2. Die Ermittlung der Mitgliederbestände erfolgt direkt durch die USS aufgrund der VVA des SSV und aufgrund der Mitgliederverzeichnisse der übrigen (der USS) angeschlossenen Verbände.
3. Die Prämien sind am 1. Mai eines jeden Jahres fällig. Zahlungsfrist 30 Tage.
4. Wird die Prämie während der Zahlungsfrist nicht entrichtet, so wird der Versicherungsnehmer aufgefordert, sie innert 14 Tagen zu bezahlen. Wird die Prämie innert dieser Frist nicht bezahlt, so ist die USS von jeder Leistungspflicht befreit.

B. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung gilt subsidiär zu einer bestehenden UVG-Versicherung oder privaten Unfallversicherung. Die Ausführungen basieren im Zweifel auf den UVG-/SUVA-Weisungen.

Art. 9 Unfallbegriff

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- a. Knochenbrüche
- b. Verrenkungen von Gelenken
- c. Meniskusrisse
- d. Muskelrisse
- e. Muskelzerrungen
- f. Sehnenrisse
- g. Bandläsionen
- h. Trommelfellverletzungen

Keine Körperschädigung im Sinne von Absatz 2 stellen nicht unfallbedingte Schäden an Sachen dar, welche infolge einer Krankheit eingesetzt wurden und einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.

Art. 10 Versicherungsleistungen

1. Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit (Taggeld):
 - a) Für die Zeit der ärztlichen Behandlung (Sonn- und Feiertage inbegriffen), jedoch längstens während 5 Jahren vom Unfalltage an, zahlt die USS ein Taggeld gemäss der Garantietabelle im Anhang. Der Anspruch beginnt an dem Tage, da erstmals ärztliche Hilfe in Anspruch genommen und die Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde, frühestens jedoch am Tag nach dem Unfall.
 - b) Bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld verhältnismässig herabgesetzt.
 - c) Für die Berechnung des Taggeldes gilt als durchschnittlicher Tagesverdienst der 365. Teil des Jahreslohnes.
 - d) Hat der Versicherte auch Anspruch auf Leistungen nach UVG oder dem KVG, der Eidg. Invalidenversicherung (IV) oder der Militärversicherung (MV) oder wurde er von einem haftpflichtigen Dritten entschädigt, so ergänzt die USS diese Leistungen bis zum Betrag des effektiven Lohnausfalls des Versicherten. Bezahlt die USS anstelle eines haftpflichtigen Dritten ein Taggeld, so tritt sie in die Rechte des Versicherten gegenüber dem Haftbaren ein. Sind die Taggelder von mehreren konzessionierten Gesellschaften oder Krankenkassen gedeckt, so wird der vertraglich versicherte ausgefallene Tagesverdienst nur im Verhältnis zu den von allen beteiligten Versicherern zusammen garantierten Leistungen bezahlt.
 - e) Mit der Ausrichtung der Invaliditätsentschädigung erlischt die Taggeldentschädigung.

2. Arzt- und Heilungskosten:
Die Deckung der Heilungskosten ist subsidiär zu jeder anderen privaten, öffentlichen oder sozialen Versicherung. Sie gilt im Rahmen der gemäss UVG und KVG dafür vorgesehenen Leistungen und Tarife, jedoch längstens während 5 Jahren vom Unfalltage an.
Besteht bei Eintritt des Unfalls keine andere Heilungskostenversicherung, übernimmt die USS die anfallenden Kosten bis zur vorgängig erwähnten Leistungsgrenze.
3. Transportkosten:
Die USS vergütet die Transportkosten des Verunfallten, soweit sie im direkten Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung und durch diese bedingt sind, bis zum Maximalbetrag gemäss der Garantietabelle im Anhang.
4. Invaliditätsfall:
 - a) Tritt als Folge des Unfalls innert 5 Jahren, vom Unfalltage an gerechnet, eine voraussichtlich bleibende Invalidität ein, zahlt die USS eine Invaliditätsentschädigung gemäss der Garantietabelle im Anhang, bei Teilinvalidität einem dem Grade der Beeinträchtigung entsprechenden Teil derselben.
 - b) Der Invaliditätsgrad wird nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

Vollständiger Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse	100 %
eines Armes oder einer Hand zugleich eines Beines oder Fusses	100 %
gänzlicher Verlust der Sehkraft beider Augen	100 %
unheilbare Geistesstörung, die jede Erwerbstätigkeit ausschliesst	100 %
Verlust oder vollständige Gebrauchsunfähigkeit:	
des Armes im Oberarm	70 %
des Unterarmes oder der Hand	60 %
des Daumes	22 %
des Zeigefingers	15 %
eines anderen Fingers	8 %
eines Beines oberhalb des Knies	60 %
eines Beines im Kniegelenk oder Unterschenkel	50 %
eines Fusses	40 %
einer grossen Zehe	8 %
einer anderen Zehe	3 %
eines Auges	30 %
sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	50 %
des Gehörs auf beiden Ohren	60 %
des Gehörs auf einem Ohr	15 %
sofern jedoch das Gehör auf dem andern Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	30 %
 - c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.

- d) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad durch Addition der Prozentsätze ermittelt. Er kann aber nie mehr als 100% betragen.
- e) Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.
- f) Für psychische oder nervöse Störungen wird eine Entschädigung nur gewährt, soweit sie auf eine durch den Unfall verursachte organische Schädigung des Nervensystems zurückzuführen sind.
- g) Wenn der Invaliditätsgrad nicht auf Grund der obigen Tabelle und Bestimmungen festgesetzt werden kann, so wird er bestmöglich auf Grund ärztlicher Feststellungen bestimmt, unter Berücksichtigung der Beschäftigung des Versicherten.
- h) Der Invaliditätsgrad wird bestimmt, wenn der Zustand des Verletzten von ärztlicher Seite als voraussichtlich endgültig betrachtet wird, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall.
- i) Die Entschädigung für eine Invalidität von mehr als 25% erhöht sich gemäss der nachstehenden Tabelle (steigende Invaliditätsskala) wie folgt:

von %	auf %	von %	auf %	von %	auf %	von %	auf %	von %	auf %
26	28	41	73	56	130	71	205	86	280
27	31	42	76	57	135	72	210	87	285
28	34	43	79	58	140	73	215	88	290
29	37	44	82	59	145	74	220	89	295
30	40	45	85	60	150	75	225	90	300
31	43	46	88	61	155	76	230	91	305
32	46	47	91	62	160	77	235	92	310
33	49	48	94	63	165	78	240	93	315
34	52	49	97	64	170	79	245	94	320
35	55	50	100	65	175	80	250	95	325
36	58	51	105	66	180	81	255	96	330
37	61	52	110	67	185	82	260	97	335
38	64	53	115	68	190	83	265	98	340
39	67	54	120	69	195	84	270	99	345
40	70	55	125	70	200	85	275	100	350

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 69. Lebensjahr vollendet, so entfällt die Progression gemäss vorstehender Tabelle, die Versicherungsleistung wird in Form einer lebenslänglichen Rente des für diese Invalidität vorgesehenen Kapitals ausbezahlt. Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich zum Voraus geschuldet und zahlbar.

Für die Umwandlung der Kapitalien in Renten gelten folgende Normen:

69 Jahre	8,3 %
70 Jahre	8,6 %
71 Jahre	8,9 %
72 Jahre	9,3 %
73 Jahre	9,5 %
74 Jahre	10,0 %
über 75 Jahre	12,5 %

5. Todesfall:

- a) Führt der Unfall den Tod des Versicherten sofort oder binnen 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet herbei, so zahlt die USS, unter Abzug allfällig für Invalidität bereits ausgerichteter Entschädigungen, einen Betrag gemäss der Garantietabelle im Anhang.
- b) Zusätzlich wird eine Bestattungsentschädigung gemäss der Garantietabelle im Anhang ausgerichtet.

6. Grobfahrlässigkeit:

Die USS nimmt Ausgleichszahlungen vor, wenn der UVG-Versicherer Leistungskürzungen gemäss UVG Art. 37, Absatz 2 (Grobfahrlässigkeit) geltend macht. Die Leistungen werden auf dem vom UVG in Betracht gezogenen Lohnanteil und gemäss den gesetzlichen Vorschriften berechnet.

Die auf Grund vorliegender Ausdehnung geschuldeten Leistungen entsprechen dem durch den UVG-Versicherer vorgenommenen Kürzungssatz. Basis zur Berechnung bildet die Garantietabelle im Anhang, welche auch den maximalen Tagesbetrag festlegt. Jegliche Ausgleichszahlung ist ausgeschlossen, wenn die Kürzung aufgrund der Einnahme von Alkohol oder Drogen erfolgt.

Diese Ausdehnung hat keine Gültigkeit für Kürzungen auf nicht UVG-pflichtigen Leistungen, oder wenn der Versicherte die gleiche Ausdehnung über eine Kollektivversicherung des Arbeitgebers oder einer Privatversicherung erhält.

Kürzungen gemäss den Artikeln 37, Absatz 1 (Absicht), Art.37, Absatz 3 (Verbrechen und Vergehen), und Art. 39 (aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse) des UVG werden nicht kompensiert.

7. Gesamtentschädigung:

Wenn durch ein und dasselbe Ereignis mehrere Personen invalid oder getötet werden, so ist die Gesamtentschädigung der USS auf den Betrag gemäss der Garantietabelle im Anhang begrenzt.

C. Sportgeräte- und Ausrüstungskasko

Art. 11 Deckung

Die unter Art. 1 versicherten Personen sind versichert für Schäden an ihren persönlichen Sportgeräten, Bekleidungs- und für den Schiessbetrieb benötigten Ausrüstungsgegenständen.

Art. 12 Versicherte Schäden

Als Schäden gelten plötzliche Beschädigungen die ausschliesslich auf den Schiessbetrieb zurückzuführen sind.

Art. 13 Versicherungsleistungen

1. Für versicherte Schäden vergütet die USS die Kosten für die Reparatur oder bei Totalschäden den Zeitwert des nachgewiesenen Schadens, im Maximum den Betrag gemäss der Garantietabelle im Anhang. Übersteigt der Schadenbetrag CHF 500.–, so ist vorgängig der USS ein Kostenvorschlag einzureichen.
2. Selbstbehalt: CHF 200.–.

Art. 14 Nicht versicherte Schäden

1. Schäden, infolge Feuer, Elementarereignissen, Diebstahl (inkl. Liegenlassen, Verlegen, Verlieren) und durch Wasser verursacht worden sind.
2. Schäden, die an optischen Zielvorrichtungen, optischen Geräten, Gehörschutzgeräten, Munition, Schiesstunneln, elektronischen Trefferanzeigen, Scheibenmaterial, Scattanlagen inkl. deren Zubehör und Kugelfangeinrichtungen verursacht worden sind.
3. Schäden an Sportgeräten die als Kunstgegenstand gelten sowie an antiken Sammlerwaffen.
4. Schäden, hervorgerufen durch Materialermüdungen, Abnutzungs- und Konstruktionsfehler, mangelhaften Unterhalt, unsachgemässe Behandlung sowie an Pfeilen.
5. Schäden, die von Versicherten absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.
6. Schäden an anvertrauten Sachen.

D. Haftpflichtversicherung

Art 15 Gegenstand der Versicherung

Grundsatz

Die Betriebshaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der versicherten Personen gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Ohne anderslautende Vereinbarung umfasst die Versicherungsdeckung:

- das Anlagerisiko, das heisst, Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- das Betriebsrisiko, das heisst Schäden aus betrieblichen Vorgängen oder Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- das Produkterisiko, das heisst, Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.

Deckungsumfang

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus:

- Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen);
- Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust.

Ausserdem sind versichert:

Grundstücke, Gebäude

1. die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (ausser bei Stockwerkeigentum), die, auch nur teilweise, dem versicherten Betrieb dienen.

Nicht als dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage.

Umweltbeeinträchtigungen

2. Ansprüche aufgrund von Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung gemäss Art. 24 AVB.

Schadenverhütungskosten

3. Aufwendungen zur Verhütung von Schäden gemäss Art. 24 Abs. e AVB.

Nebenrisiken

4. die Haftpflicht aus:
 - der Teilnahme an Messen oder Ausstellungen;
 - Anlagen wie das Personalrestaurant;
 - betrieblichen Sport- und Freizeitclubs.

Vertragsbestimmungen

Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen und oder Anhängen, den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

Art. 16 Zeitlicher Geltungsbereich

Grundsatz

- Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und der USS nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

Zeitpunkt des Schadeneintritts

- Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Eintritt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

Serienschaden

- Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 26 Ziff. 3 Abs. 1 AVB gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziff. 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche dieser Serie von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Frühere Schäden

- Die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für die Versicherung der Haftung aus Serienschäden gemäss Art. 26 Ziff. 3 Abs. 1 AVB hiernach, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind. Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Änderung des Deckungsumfanges

- Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.

Art. 17 Schadenverhütungskosten

Grundsatz

Steht im Zusammenhang mit einem unvorhergesehenen Ereignis der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung in Abweichung von Art. A25 k) und o) AVB oder eine an deren Stelle tretende Regelung, auch auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.

Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die USS verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Diese Kosten sind von der Deckung ausgeschlossen;
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. A24 e) AVB.

Art. 18 Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsinstallationen und -geräten

Grundsatz

In teilweiser Abänderung von Art 25 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an folgenden gemieteten oder geleasteten Anlagen:

- stationäre Telefonapparate, Telefonbeantworter;
- Telefax;
- Bildtelefone, Videokonferenzanlagen;
- Hauszentralen (Inneneinrichtungen) sowie die unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabel.

Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz sind ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden:

- an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen;
- durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- in Folge eines Diebstahls;
- durch Wasser aus Leitungsanlagen sowie durch aus daran angeschlossenen Apparaten, die nur dem versicherten Betrieb dienen, oder durch Wasser, welches aus Aquarien oder Zierbrunnen ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser.

Art. 19 Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada

Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. A3 Abs. 1) AVB auf Ansprüche infolge von Schäden, die in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada, eintreten und die durch eine versicherte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (ausgenommen Montage-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten) während höchstens 60 Tage dauernden Geschäftsreisen und -aufenthalten, die den Interessen des versicherten Betriebes dienen, verursacht werden.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. A25 AVB:

- Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen;
- Schäden verursacht durch Motorfahrzeuge, einschliesslich Mietfahrzeuge.

Art. 20 Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen oder Entladen

Grundsatz

In teilweiser Abänderung von Art 25 k) AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden:

- a) an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern.
Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.).
- b) an Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.

Ausschlüsse

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art 25 AVB, Ansprüche aus Schäden

- a) an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn.
- b) an Land- und Wasserfahrzeugen, die eine versicherte Person entliehen, gemietet oder geleast hat.
- c) an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehaltlich b) unter «Grundsatz»). Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.
- d) an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens.
- e) an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Aufleger gemäss a) unter «Grundsatz» sowie Tanks und Zisternen gemäss b) unter «Grundsatz») sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

Art. 21 Gemietete Räumlichkeiten

Grundsatz

In teilweiser Abänderung von Art 25 k) AVB oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an:

- Grundstücken, gemieteten oder geleasteten Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Betrieb dienen;
- Gebäudeteilen und Räumlichkeiten, die gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder mit dem Eigentümer benützt werden.

Anlagen:

Ebenfalls gedeckt sind Schäden an gemeinsam benützten:

- Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen;
- Rolltreppen, Personen- und Warenaufzüge;
- Klima-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen.

Schäden mit unbekanntem Verursachern:

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Abänderung von Art. 26 d AVB – auf den Anteil des Schadens beschränkt, für welchen die versicherte Person aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

Ausschlüsse:

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung von Art. 25 AVB, Ansprüche aus:

- Schäden an Gegenständen, die gegen Sachschäden hätten versichert werden können (Sachversicherung, technische oder sonstige Branchen);
- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder solchen Schäden, die nach und nach durch Abnutzung entstehen;
- Aufwendungen zur Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin.

Art. 22 Bauherrenhaftpflicht

Grundsatz

Die Deckung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Schäden:

- im Zusammenhang mit Bauwerken mit einer Bausumme von über CHF 100'000.– pro Objekt (Bauobjekte, welche aus mehreren Baulosen bestehen oder in ihrer Art zusammenhängend sind und in der gleichen Bauphase erstellt werden, gelten als ein Objekt);
- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
- im Zusammenhang mit Bauwerken, die an solche von Drittpersonen angebaut werden;
- im Zusammenhang mit Bauwerken in Hanglagen über 25 % oder an Seeufern;
- im Zusammenhang mit Bauwerken, für die Bohr-, Ramm- und Vibrierarbeiten ausgeführt werden (für Pfahlfundamente und Baugrubenumschliessungen);
- wegen der Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;

- im Zusammenhang mit Bauwerken, für die eine Absenkung des Grundwasserspiegels vorgenommen wird;
- im Zusammenhang mit Bauwerken, für die Sprengungen vorgenommen werden (ausgenommen Sprengen einzelner Findlinge);
- keine Unterfangungen/Unterfahrungen/Pressvortriebe und Ziehen von Spundwänden/Larsen.

Art. 23 Motorfahrzeuge

Grundsatz

Die Versicherung deckt die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen (z. B. Stapler), für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht, oder die einen Versicherungsnachweis im Sinne von Art. 32 und 33 der Verkehrsversicherungsverordnung (VV) besitzen, im Rahmen von Fahrten, die in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung ausgeführt wurden.

Versicherungssumme

Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher das Kennzeichen bzw. Kontrollschild abgegeben wurde (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden.

Art. 24 Umweltbeeinträchtigungen

Definition

- a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Deckungsvoraussetzungen

- b) Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind nur dann versichert, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungs-massnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinn auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- für den eigentlichen Umweltschaden;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

Ausschlüsse

- c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern diese Anlagen im Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder die von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden.
- d) Schäden an Feldern und Wäldern, am Grundwasser sowie übrige Umweltschäden durch Ausübung der Schiess-tätigkeit.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur:

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

Schadenverhütungskosten

- e) Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, übernimmt die USS auch die von Gesetzes wegen zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, die durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden, die durch diesen Vertrag nicht versichert sind;
- Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2, 3A und 3B.

- Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen im Sinne von Art. 25 q) AVB;
- Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 17 Abs. 2 AVB;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).

Den versicherten Personen obliegende Massnahmen

- f) Die versicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass:
- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
 - die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;

- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Art. 25 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

a) Eigenschaden

Ansprüche:

- des Versicherungsnehmers;
- aus vom Versicherungsnehmer erlittenen Personenschäden (einschliesslich z.B. Versorger-schaden);
- von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben.

b) Gemietetes Personal

Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtung für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist auf das Rückgriffs Recht Dritter beschränkt.

c) Verbrechen und Vergehen

Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

Schäden die in einem Zustand der Geisteskrankheit, der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss verursacht wurden, sofern dieser Zustand für den Eintritt des Schadens kausal war.

d) Vertragliche Haftpflicht, Versicherungspflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

e) Entschädigung mit Strafcharakter

Ansprüche aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Ausserdem sind ausgeschlossen:

- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- die Haftpflicht der Versicherten Personen unter sich und gegenüber Teilnehmern anderer Vereine und Klubs, solange sie sich als solche bei Kampfspielen (z.B. Fussball-, Korbball-, Hockey-spielen) oder beim Zweikampfsport (z.B. Boxen, Fechten, Judo, Ringen und Schwingen) betätigen;
- Die Haftpflicht für Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit dem Vereins- bzw. Klub-betrieb benützt werden;
- die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Wasserfahrzeugen aller Art.

f) Umweltbeeinträchtigungen

Die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 24 AVB fallen.

g) Bauherr

Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erd-bewegungs- oder Bauarbeiten.

h) Asbest

Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest.

i) Vorhersehbare Schäden

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, eindeutig erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögens-einbussen, in Kauf genommen wurden.

k) Anvertraute, gemietete, geleaste oder bearbeitete Sachen

Ansprüche aus:

- Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat.
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.

l) Schäden an Schiessanlagen und Zubehör

An Schiessanlagen und deren Einrichtungen, Inventar, Schiessstuneln, elektronischen Trefferanzeigen, Kugelfangeinrichtungen, Scheibenmaterial, und Scattanlagen inkl. Zubehör.

m) Vertragserfüllung

Ansprüche:

- auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Abs. 1 erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;
- die ausservertraglich in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen nach Abs. 1 und 2 von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

n) Patente, Lizenzen, Pläne usw.

Die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbare Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

o) Vermögensschäden

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

p) Nuklearschäden und -strahlen

Die Haftpflicht für:

- Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung;
- Schäden in Folge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2, 3A und 3B.

q) Rückrufkosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeten Kosten anderer Massnahmen

r) Luft- und Wasserfahrzeuge

Die Haftpflicht als Halter und/oder aus der Benützung von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind

s) Verkehrsinfrastrukturen

Die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften

t) Ausgemietetes Personal

Die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

u) Abfälle und Abfallprodukte

Die Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

v) Software

Die Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

w) Gentechnisch veränderte Organismen

Die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit:

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften.

Sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfindet.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

x) Reiseveranstalter oder -vermittler

Die Haftpflicht aus der Tätigkeit des Reiseveranstalters und/oder -vermittlers im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen für Schäden verursacht durch die Beförderung oder durch touristische Dienstleistungen (z. B. Carreisen, Benutzung von Seilbahnen oder Skiliften, geführte Wanderungen, Berg- und Skitouren, Skischulen), die nicht Nebenleistungen der Unterbringung sind. Die Haftpflicht aus Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie beispielsweise Bungy-Jumping, Riverrafting, Canyoning, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Flying Fox (diese Aufzählung ist nicht abschliessend).

y) Regresse

Regress und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die den Geschädigten ausgerichtet wurden.

Art 26 Leistungen der USS

Grundsatz

1. Die Leistungen der USS bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich dazugehöriger Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiterer Kosten (z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.

Versicherungssumme

2. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

Serienschaden

3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, die auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden und Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

Präzisierung

4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss Art. 16 Ziff. 2 und 3 AVB Gültigkeit hatten

Art. 27 Selbstbehalt

Grundsatz

Der vertragliche Selbstbehalt von CHF 200.– gilt pro Schadenfall und ist vom Versicherungsnehmer vorab selbst zu tragen.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf alle von der USS erbrachten Leistungen, sowie auf die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.

E. Spezialversicherungen

Art. 28 Deckung

Der Deckungsumfang der Spezialversicherung entspricht derjenigen der Basisversicherung.

Art. 29 Beginn und Dauer

Der Spezialversicherungsvertrag läuft zu den darin festgesetzten Daten und erlischt ohne weiteres nach Ablauf bzw. Kündigung.

Art. 30 Anlässe und Organisationen, die durch eine Spezialversicherung zu decken sind:

1. Schützenfeste oder Wettkämpfe 300m Gewehr und 25/50m Pistole, 30/50m KK-Gewehr und 30m Armbrust, 10m Luftgewehr, Luftpistole und Armbrust mit mehr als vier geschossenen Stichen.
2. Nachtschiessen. Für Nachtschiessen sind die Anlagen vom zuständigen Experten speziell zu genehmigen.
3. Transporte mit Militärfahrzeugen, soweit die hierzu notwendigen Bewilligungen vorliegen.
4. Historische Schiessen.

5. Das Schiessen mit stärker geladener Munition als: Ordonnanz-, Kleinkaliber- (22lr) und Sportmunition nach ISSF.
6. Betriebsschiessen (Schiessen von Firmen und Vereinigungen) unter der Leitung eines der USS angeschlossenen Vereins.
7. Spezialfälle liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung USS.

Art. 31 Wiederkehrende Spezialversicherungen

Eine alljährlich wiederkehrende Spezialversicherung kann zusammen mit der Grundversicherung in die gleiche Police eingeschlossen werden. Die Spezialversicherung verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens bis 30. September Jahres gekündigt wird.

F. Schlussbestimmungen

Art. 32 Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Art. 33 Gerichtsstand

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die USS:

- am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten;
 - am versicherten Risikort, sofern sich dieser in der Schweiz befindet;
 - sowie am Sitz der USS in Bern;
- belangt werden.

Art. 34 Auslegung des Textes

Entstehen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der verschiedensprachigen Texte der AVB, so gilt in allen Fällen der deutsche Text als verbindlich.

Art. 35 Inkrafttreten

Vorstehende Allgemeine Versicherungsbedingungen treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2015.

USS Versicherungen Genossenschaft

